



Wie informieren Schulen getrenntlebende Eltern

Merkblatt für Lehrpersonen

Die Anzahl getrennt oder geschieden lebender Mütter und Väter hat in den vergangenen Jahren markant zugenommen. Zahlreiche Kinder und Jugendliche haben zwei verschiedene familiäre Standorte. Lehrpersonen sind vermehrt konfrontiert mit Fragen in Bezug auf den Informationsfluss und die Auskunftspflicht gegenüber Eltern, die nicht immer miteinander kommunizieren und kooperieren.

Normalfall: Mehrheitlich gelingt es den Eltern nach der Trennung oder Scheidung in Belangen, die ihre Kinder betreffen, miteinander zu kommunizieren. Das erleichtert die Aufgabe der Lehrpersonen. Oft reicht es, wenn ein Elternteil informiert wird, der die Informationen weiterleitet. Bei wichtigen Anlässen der Schule sind manchmal beide Eltern gemeinsam anwesend.

Konfliktsituation: Problematisch sind jene Situationen, in denen ein heftiger Konflikt die Eltern nach der Trennung spaltet. Aussagen oder Informationen der Schule können zum Anlass werden für eine Eskalation des Konflikts. Oft besteht eine Unsicherheit, wen man über was informieren darf oder muss.

1. Begriffsklärung

Im Zusammenhang mit getrenntlebenden Eltern werden verschiedene Begriffe gebraucht, die unterschiedliche Realitäten bezeichnen:

Die **elterliche Obhut** umfasst die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind. Die Obhut kann gemeinsam oder einseitig sein. Aus der Obhut ist nicht ersichtlich, wie die *elterliche Sorge* geregelt ist.

Elterliche Sorge: Umgangssprachlich wird oft der Begriff Sorgerecht verwendet. Sie bezeichnet die gesamte elterliche Verantwortung über das Kind, also auch Pflichten. Die elterliche Sorge kann Vater und Mutter gemeinsam oder je einzeln zustehen. Seit dem 1. Juli 2014 ist die **gemeinsame elterliche Sorge** von Vater und Mutter über ihre minderjährigen Kinder der Regelfall bei Trennung, Scheidung und unverheirateten Eltern.

Kontakt- oder Besuchs- und Ferienregelung: Die Zuteilung der elterlichen Obhut erfordert, dass der persönliche Kontakt zum andern Elternteil im Rahmen einer Besuchs- und Ferienrechtsregelung festgelegt wird.

In der Regel werden Abmachungen bezüglich elterliche Obhut, Sorge sowie Kontakt- oder Besuchs- und Ferienrecht in einer Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarung festgehalten.

Die Regelung für Sorgerechthabende gilt in der Regel auch für den **sorgerechthabenden Elternteil ohne Obhut**.

Sind Mutter und Vater sorgerechthabend, darf die Schule davon ausgehen, dass sich die Eltern vertreten. Ohne anderes Begehren muss Post somit nicht an zwei Adressen geschickt werden.

Empfehlung: Um Eltern korrekt informieren und in die Zusammenarbeit einbeziehen zu können, sollten Lehrpersonen Kenntnis haben von der familiären Situation ihrer Schülerinnen und Schüler, insbesondere in Bezug auf die Regelung der elterlichen Sorge und Obhut. Am besten holen sie die erforderlichen Informationen bei jenem Elternteil ein, bei dem das Kind mehrheitlich lebt.

2. Informations- und Auskunftspflicht der Schule sowie Anhörungsrecht

Gesetzliche Grundlage

Art. 275a ZGB Information und Auskunft

Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.

Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs (Art. 274 ZGB) und die Zuständigkeit (Art. 275 ZGB) gelten sinngemäss.

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit dieser Regelung, den nicht sorgeberechtigten Elternteil an der Entwicklung seines Kindes teilhaben zu lassen und sein Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen des Kindes zu fördern. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil hat ein Mitsprache-, aber kein Mitentscheidungsrecht. Das Recht auf Informationen, Anhörung und Mitsprache darf aber nicht dazu missbraucht werden, den sorgeberechtigten Elternteil zu kontrollieren.

Für den **nicht sorgeberechtigten** Elternteil gelten folgende Regeln:

- Die Schule informiert über besondere Ereignisse im Leben des Kindes den nicht sorgeberechtigten Elternteil und hört diesen vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, an (Art. 275a Abs. 1 ZGB).
- Die Schule informiert auf Verlangen den nicht sorgeberechtigten Elternteil über Leistung, Verhalten und Entwicklung des Kindes im Rahmen der Schule.
- Erzieherische Fragen und Auskünfte über die familiären Verhältnisse sind davon ausgenommen.

Anspruchsvolle Situationen

Bei besonders konfliktreichen Situationen besteht die Gefahr, dass Lehrpersonen in den elterlichen Konflikt hineingezogen werden. Die Auskünfte zur Schulsituation des Kindes sollten generell sachlich und neutral bleiben und keine Aussagen über den andern Elternteil enthalten. Es ist wichtig, dass sich Lehrpersonen vom elterlichen Konflikt abgrenzen.

Angebot der Kantonalen Erziehungsberatung für Lehrpersonen: Elterliche Konflikte können für Lehrpersonen zur Belastung werden. Diese können sich wegen Vorgehensfragen bei schwierigen Situationen an die regionale Erziehungsberatung wenden.

Angebot der Kantonalen Erziehungsberatung für getrennte oder geschiedene Eltern: Lehrpersonen können Eltern, denen es nach einer Trennung oder Scheidung noch nicht gelungen ist, miteinander angemessen zu kommunizieren, ebenfalls an die regionale Erziehungsberatung verweisen. Eltern erhalten dort wertvolle Informationen betreffend einen kindsgerechten Umgang nach der Trennung.

Hier finden Sie die Adresse Ihrer Regionalstelle: [Regionalstellen \(be.ch\)](http://Regionalstellen.be.ch)

Die für Kinderschutzmassnahmen zuständigen Personen in den **Regionalen Sozialdiensten und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB** beraten und unterstützen Eltern und Schulen auf Anfrage.

8. Dezember 2014 / DAS